

Manuela Bauer / Andreas Brunner / Hannes Sulzenbacher /
Christopher Treiblmayr

„Warme“ vor Gericht

Zu Selbst- und Fremdbildern homosexueller Männer in der Zeit
des Nationalsozialismus in Österreich

Abstract: „Warm brothers“ on trial: The image of the male homosexual as constructed by homosexuals themselves and by others during the NS period in Austria. Based on the court records of 1,500 men accused of homosexual conduct from the Viennese Civil Courts and Military Courts from Austria under National Socialist rule, a sample of 434 men was selected randomly and analyzed quantitatively. The article aims to provide the most comprehensive survey hitherto of the self-perceptions of male homosexuals and of the ways they were perceived by others in that period. The descriptions of identities that were used in the selected case histories by the persecuting authorities and as self-definition by the victims were collected and interpreted in accordance with international discussions that have taken place in historical gender and LGBTIQ Studies. Additionally, the social background of the persecuted men and information on the structure and extent of the persecution were analyzed.

Key Words: National Socialism in Austria, persecution of homosexuals, homosexual identity, self-perception of male homosexuals, external perceptions and definitions of male homosexuals.

1. Einführung, Forschungslage und Vorgängerprojekte

Bis 1971 bildete §129 I b des österreichischen Strafgesetzes von 1852 (StG) die Grundlage für die Strafverfolgung wegen sogenannter „Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts“.¹ Der Strafrahmen betrug ein bis fünf Jahre

QWIEN – Zentrum für schwul/lesbische Kultur und Geschichte, Große Neugasse 29, A-1040 Wien; manuela.bauer@qwien.at, andreas.brunner@qwien.at, hannes.sulzenbacher@qwien.at, christopher.treiblmayr@univie.ac.at

schwerer Kerker (§130 StG). Anders als §175 des deutschen Strafgesetzbuchs, das im Zuge der Reichsgründung per 1. Jänner 1872 in Kraft trat,² stellte §129 Ib StG auch homosexuelle Handlungen zwischen Frauen unter Strafe. Nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 erreichte die Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen einen Höhepunkt. §129 Ib StG wurde beibehalten,³ in der NS-Militärjustiz galt eine 1935 verschärfte Fassung des §175 des deutschen Strafgesetzbuchs,⁴ und die erhöhte Verfolgungsintensität fand unter anderem in der Schaffung eines Wiener Sondergerichts ihren Ausdruck, das ebenso wie Schutzstaffel (SS)-, Polizei- und Militärgerichte Todesurteile aussprechen konnte. Eine Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus blieb den als homosexuell Verfolgten jedoch nach 1945 verwehrt, vielmehr wurden sie weiterhin kriminalisiert und stigmatisiert. Diese Kontinuitäten bedingten, dass die Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus erst Jahrzehnte später zum Gegenstand gesellschaftlicher Debatten und umfassender wissenschaftlicher Forschung werden sollte. In Österreich wurde §129 Ib StG mit der sogenannten „Kleinen Strafrechtsreform“ 1971 aufgehoben.⁵ Die strafrechtliche Diskriminierung von gleichgeschlechtlicher Liebe und Sexualität war damit zwar nicht beendet, aber das ‚Totalverbot‘ von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen unter Erwachsenen gefallen.⁶ Unmittelbar danach setzte eine Auseinandersetzung mit der Verfolgung männlicher und später auch weiblicher Homosexualität in der NS-Zeit ein. 1972 erschien der erste Lebensbericht eines homosexuellen KZ-Häftlings, des Wieners Josef Kohout, unter dem Pseudonym Heinz Heger: *Die Männer mit dem rosa Winkel*.⁷ Im Dezember 1980 löste Hans Gratzer mit der Inszenierung von Martin Shermans *Bent – rosa Winkel* am Schauspielhaus Wien eine weit über die homosexuelle Community hinausgehende Diskussion aus,⁸ während die junge Schwulenbewegung den Rosa Winkel, das Zeichen der Verfolgung, zu einem Zeichen des Stolzes umdeutete und daraus ein Symbol des politischen Kampfes machte. Der Kampf um eine formelle Anerkennung des Status als Opfer der NS-Diktatur wurde zu einem der konstituierenden Momente⁹ einer Bewegung, die die gesellschaftliche Akzeptanz und vollständige rechtliche Gleichstellung homosexueller Lebensweisen forderte. Der staatlich verwehrt Opferstatus wurde zum eigenen Opfermythos,¹⁰ wenn etwa die *Homosexuelle Initiative* (HOSI) Wien bei einer antifaschistischen Demonstration 1980 ein Transparent mit der Aufschrift „300.000 Homosexuelle in Nazi-KZ’s gemordet“ trug (siehe Abb. 1), die den 1977 publizierten Zahlen einer durchaus weitverbreiteten Studie deutlich widersprach: „Die Gesamtzahl derer, die wegen Homosexualität im KZL [Konzentrationslager] inhaftiert gewesen sind, bewegt sich in einer Größenordnung von 10 000 (es können 5 000, aber auch an die 15 000 gewesen sein).“¹¹



Abb. 1: Demonstration in Wien 1980, Fotograf*in unbekannt, Archiv der HOSI Wien

Die zuletzt genannte Einschätzung hat bis heute Gültigkeit, auch wenn seither zahlreiche Detailstudien das Wissen um die Systematik der Verfolgung, regionale Besonderheiten oder individuelle Fälle erweitert haben. Die Zeitgeschichtsforschung widmete sich in den Jahrzehnten nach 1971 dennoch nur zögerlich der Aufarbeitung der NS-Verfolgung homosexueller Männer und Frauen. Aus Dissertationen gingen zwei maßgebliche Publikationen hervor: die ersten Versuche einer umfassenden Darstellung der Verfolgung von Männern 1990 durch Burkhard Jellonek¹² und von Frauen 1991 durch Claudia Schoppmann.¹³ In Österreich blieb die Sichtbarkeit des Wissens um Verfolgungsgeschichte vorerst auf einen subkulturellen und aktivistischen Raum beschränkt, aus dem etwa die Initiative für das erste Gedenkzeichen für die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus in der Gedenkstätte Mauthausen 1984 und Artikel in Community-Medien hervorgingen. Zu nennen ist hier insbesondere die zur Lesbenverfolgung forschende Politikwissenschaftlerin Gudrun Hauer,¹⁴ die neben ihrer Tätigkeit als Lehrbeauftragte an der Universität Wien auch eine bekannte Aktivistin der Wiener Lesben- und Schwulenbewegung war. Mit einem Themenheft der *Österreichischen Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*¹⁵ setzte 1998 eine breitere akademische Diskussion ein, wobei die erste umfassende Auswertung von Strafakten durch Albert Müller und Christian Fleck¹⁶ ein differenzierteres Bild der Homosexuellenverfolgung brachte. Langjährige außeruniversitäre, communitybasierte Forschung mündete in die Ausstellung *Aus dem Leben*¹⁷ (2001), die von Hannes Sulzenbacher, der bereits 1999, allerdings nicht in Österreich, zu

diesem Thema publiziert hatte,¹⁸ und Niko Wahl kuratiert wurde. Wahl zeichnete zudem 2004 für den Band der *Österreichischen Historikerkommission*¹⁹ zur Homosexuellenverfolgung verantwortlich.

Die Ausstellung *Geheimsache: Leben*²⁰ stellte 2005 die NS-Verfolgung auf Basis dieser Forschungen einem breiten Publikum vor, Franz X. Eder vom *Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* der Universität Wien publizierte 2011 einen Forschungsüberblick zur Geschichte der *Homosexualitäten*²¹ in Österreich; auch regionale Forschungen²² aus Tirol, Oberösterreich und der Steiermark wurden durchgeführt. Einer erweiterten soziologischen Analyse unterzogen Philipp Korom und Christian Fleck²³ die bereits in den späten 1990er-Jahren von Müller/Fleck erhobenen Daten. Johann Kirchknopf²⁴ widmete sich im Rahmen seiner Diplomarbeit der Verfolgung lesbischer Frauen in Wien, während sich Roman Birke²⁵ mit der sogenannten „Freiwilligen Entmannung“ Homosexueller in der NS-Zeit bis dahin unbehandelten Fragen zuwandte.

Im Zuge der mittlerweile im akademischen Mainstream etablierten, ansatzweise männergeschichtlich orientierten neueren NS-Täterforschung²⁶ sowie der (selbst-)kritischen Auseinandersetzung mit dem ‚Opfermythos‘ hat sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung in den letzten Jahren verstärkt mit Selbst- und Fremdbildern von Homosexuellen im Nationalsozialismus beschäftigt. Dabei wird betont, dass diese in kommunikativen Prozessen entstehen, die von den handelnden Akteur*innen – mit unterschiedlicher Wirkungsmacht – beeinflusst werden können. Entsprechende Studien stellen somit stärker die Konstitutionsbedingungen in den Vordergrund, unter denen ‚homosexuelle‘ Identität entsteht.²⁷

Mit der Gründung von *QWIEN – Zentrum für schwul/lesbische Kultur und Geschichte* im Jahr 2009 wurden ein Archiv und eine außeruniversitäre Forschungsstelle für die LGBTI²⁸-Geschichte in Österreich geschaffen, die in ständigem Austausch mit der akademischen Forschung steht. Hinsichtlich der Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus sind zwei bei QWIEN angesiedelte Projekte zentral,²⁹ auf denen die im vorliegenden Beitrag präsentierten Ergebnisse aufbauen. Erstens das im Juni 2013 gestartete, bislang nicht abgeschlossene Projekt ‚*Namentliche Erfassung der homosexuellen und transgener Opfer des NS in Wien*, bei dem alle erhaltenen Strafakten nach §129 Ib StG der Wiener Landgerichte I und II (heutiges Landesgericht für Strafsachen Wien) im *Wiener Stadt- und Landesarchiv* sowie Akten des nach der „Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939“³⁰ geschaffenen Wiener Sondergerichts erhoben, digitalisiert und in einer eigens entwickelten Opferdatenbank eingetragen wurden. Bislang konnten dadurch ca. 700 Strafakten mit ca. 1.400 männlichen und 79 weiblichen Beschuldigten beziehungsweise Verurteilten bearbeitet werden. Neben den personenbezogenen Daten wurden auch Informationen über die Verfolgung (polizeiliche Ermittlungen, ermittelnde

Beamte, Gerichtspersonal, Verfahrensdaten etc.) erfasst, da der gesamte Prozess der Verfolgung in all seinen Teilschritten dokumentiert werden sollte. Diese Informationen beinhalten die ersten Ermittlungen und die Umstände einer möglichen Verhaftung, Vernehmungen, Hausdurchsuchungen durch Kriminalpolizei oder Geheime Staatspolizei (Gestapo), Verlauf und Ausgang des Strafprozesses, sämtliche am Prozess beteiligte Behörden und Institutionen sowie die eventuelle Verbringung einer verurteilten Person in ein Konzentrations- beziehungsweise Arbeitslager.³¹ Dennoch bleiben Leerstellen, da beispielsweise die Mehrzahl der Aktenbestände des ehemaligen Wiener Jugendgerichtshofs aus der Zeit des Nationalsozialismus bei dessen Auflösung 2003 skartiert wurde und damit für die Forschung unwiederbringlich verloren ist.³² Auch die Akten der SS- und Polizeigerichte sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht erhalten.

Das zweite Projekt erforschte bis 2016 die *Strafverfolgung homosexueller Handlungen durch die NS-Militärgerichtsbarkeit in Wien 1938 bis 1945* und stellt hinsichtlich dieses Themas für Österreich ein Pionierprojekt dar. Homosexuelle Handlungen zwischen Wehrmachtssoldaten erfüllten, wie erwähnt, den Tatbestand des §175 Reichsstrafgesetzbuch, der durch Militärgerichte geahndet wurde. Als Primärquelle fungierte bei diesem Projekt vor allem der Wehrmachts-Bestand des *Österreichischen Staatsarchivs*, welcher 463 Kartons mit Ermittlungsunterlagen der verschiedensten Militärgerichte enthält. Die für dieses Projekt ergiebigsten Aktenbestände waren jene der Divisionen 177 (Wien) und 188 (Salzburg und Innsbruck). Bearbeitet wurden ca. 90 Verfahren mit etwa 100 Beschuldigten.³³ In beiden Projekten konnte somit die Geschichte von ca. 1.500 Beschuldigten dokumentiert werden.

2. Das Projekt „Warme“ vor Gericht

2.1 Zielsetzungen, Quellenauswahl und -kritik, Methodik

Das 2016 bei QWIEN durchgeführte Projekt *„Warme“ vor Gericht*³⁴ hatte zum Ziel, die in diesen beiden Vorgängerprojekten erfassten Informationen erstmals auszuwerten. Aus dem Gesamtbestand wurde ein Sample von 434 Personen ausgewählt und hinsichtlich soziodemographischer Eckdaten und Verfolgungsgeschichte untersucht. Anknüpfend an die internationale Theoriediskussion war dabei insbesondere die Forschungsfrage zentral, welche Selbst- und Fremdbilder sich aus den Straftaten jener Personen destillieren lassen, die als Homosexuelle verfolgt wurden und welche Rückschlüsse daraus auf die Identitätskonstruktionen Homosexueller einerseits und die Fremdzuschreibungen durch die nationalsozialistischen Verfolger andererseits gezogen werden können.³⁵

Die Auswahl des Samples erfolgte aus bereits in der Opferdatenbank eingetragenen Fällen mit Gerichtsstandort Österreich, wobei aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit ausschließlich Akten der Wiener Landgerichte, im Bereich der Militärgerichtsbarkeit auch aus anderen Bundesländern verwendet wurden.³⁶ Berücksichtigt sind dabei ausschließlich Fälle, deren Urteile nach dem 12. März 1938, also dem ‚Anschluss‘ Österreichs an das Deutsche Reich, gefällt wurden. Fälle des Wiener Sondergerichtes³⁷ sowie Verfahren gegen Frauen wurden aufgrund der anders gelagerten Verfolgungssituation³⁸ nicht einbezogen. Dennoch stellt die qualitative und quantitative Auswertung des Samples von 434 Personen die umfangreichste jemals in Österreich durchgeführte Studie zu Selbst- und Fremdbildern männlicher Homosexueller beziehungsweise von den nationalsozialistischen Behörden als homosexuell verfolgter Männer dar. Die zufällige Auswahl von 434 aus insgesamt ca. 1.500 Personen garantiert darüber hinaus die Repräsentativität der statistisch ausgewerteten Daten für den in der Opferdatenbank erfassten Gesamtbestand, was etwa Fragen der Milieuzugehörigkeit oder Verhaftungszahlen betrifft. Die Größe des Samples erlaubt statistische Aussagen mit einer hohen Konfidenz.³⁹ Um einen Gesamtüberblick zu erhalten, wurden die Strafaktenbestände der beiden Wiener Landgerichte sowie der Divisionsgerichte gemeinsam untersucht. Sofern sich bei der Auswertung der Daten aus der NS-Militärgerichtsbarkeit markante Unterschiede zwischen diesen Beständen gezeigt haben, wird in der Folge explizit darauf eingegangen.⁴⁰

Gerichtsakten sind für die Geschichte der Homosexuellen in Österreich während der NS-Zeit eine unerlässliche Quelle, da kaum Selbstzeugnisse von Homosexuellen erhalten sind. Die weitere strafrechtliche Verfolgung und gesellschaftliche Stigmatisierung Homosexueller in der Zweiten Republik und ihre Nicht-Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus bedingte, dass jene, die überlebt hatten, in der großen Mehrheit bis zu ihrem Lebensende über das Erlittene schwiegen.⁴¹ Um Dokumente der Verfolgung wie Gerichtsakten als Quellen heranziehen zu können, bedarf es jedoch umsichtiger Quellenkritik. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die untersuchten Aktenbestände keinesfalls einheitliche Dokumente darstellen. Je nach Anzahl der involvierten Personen und der zuständigen Exekutivapparate, als auch nach Dauer der verschiedenen Verfahren schwankt der Umfang der untersuchten Strafakten zwischen 20 und 700 Seiten. Strafprozessual bedingt enthalten alle Strafakten einheitliche Bestandteile wie etwa die polizeilichen Erhebungen samt Verhörprotokollen, den Auszug aus dem Strafregister, gegebenenfalls auch die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft, das Protokoll der Hauptverhandlung sowie das Urteil. Neben diesen Grundelementen eines jeden Strafaktes sind vereinzelt auch gerichtspsychiatrische Gutachten beziehungsweise Krankengeschichten der Angeklagten, sowie Schreiben von Angehörigen oder der zuständigen Verteidiger (z. B. Nichtigkeitsbeschwerden gegen gefällte Urteile) erhalten. Gelegentlich finden

sich ferner Briefe, Postkarten, Fotos etc. aus dem privaten Besitz eines Angeklagten als Beweismittel im Akt, welche meist bei Hausdurchsuchungen beschlagnahmt wurden. Für die Forschung stellen diese äußerst wertvolle Ego-Dokumente dar.

Gerichtsakten erlauben zunächst, die strukturelle Organisation und das Ausmaß der Verfolgung zu untersuchen, und sie geben oftmals Aufschluss darüber, welche Bilder sich die ermittelnden Beamten und Richter von Homosexuellen oder als homosexuell verfolgten Handlungen machten. Bei Verhören war es das Hauptziel der Ermittlungsbeamten, den Verhörten ein Delikt nachzuweisen und sowohl bei der Kriminalpolizei als auch bei der Gestapo gehörten Einschüchterung und Gewaltanwendung zu den Mitteln, dieses Ziel zu erreichen. Da die Vernehmungsprotokolle von Protokollschreiber*innen verfasst wurden, muss in Betracht gezogen werden, dass diese die Aussagen paraphrasierten, umdeuteten oder übertrieben. Vernehmungsprotokolle sind somit auch Selbstdarstellungen der Vernehmungsbeamten und zeugen von Täter-Stereotypen.⁴² Ebenso wenig handelt es sich bei den weiteren, in den Strafakten enthaltenen Dokumenten wie Anklageschriften, Urteilen, Berichten oder amtsärztlichen Protokollen um transparente Tatsachendarstellungen. Auch sie wurden von den Angehörigen der Verfolgungsbehörden produziert und liefern Aufschlüsse über deren Wahrnehmungshorizont.⁴³

Generell können die Aussagen der Beschuldigten in Verfolgungsdokumenten nicht uneingeschränkt als ‚wahr‘ oder als Tatsachen betrachtet werden, sondern erfordern ein Lesen „gegen den Strich“, wie es Stefan Micheler vorschlägt. Dazu muss man sich vergegenwärtigen, dass die Dokumente der Verfolger großteils in einer standardisierten Fachsprache formuliert sind, die als technokratisch und entemotionalisiert charakterisiert werden kann. Sie speist sich zum einen aus Versatzstücken medizinischer und psychologischer Fachdiskurse, juristischen Texten und Gesetzeswerken, weist aber auch Einflüsse aus den Massenmedien und aus alltagssprachlicher Kommunikation auf. Entschlüsselt man die Sprachcodes aller am Verfahren Beteiligten, lässt sich erschließen, in welchen Fällen die Sprache der Verfolgten auch nach ihrer Protokollierung durch die Vernehmungsbeamten noch zu erkennen ist.⁴⁴

Bei solchen Sprachcodeanalysen sind die von Opfern und Tätern zur Beschreibung gleichgeschlechtlicher Liebe und gleichgeschlechtlichen Begehrens verwendeten Begriffe ein Schlüssel dafür, wie sich die als homosexuell Verfolgten selbst und wie die Verfolger sie sahen. Etabliert wurden viele der Konzepte und Begriffe zur Erklärung mann-männlichen Begehrens im ausgehenden 19. Jahrhundert.⁴⁵ Am deutlichsten zeigt sich dies daran, dass der Begriff ‚Homosexualität‘ ein genau datierbarer Neologismus ist, den der österreichisch-ungarische Schriftsteller Karl Maria Kertbeny (1824–1882) 1869 einführte. Im Laufe der folgenden Jahrzehnte entwickelte er sich zu dem am häufigsten verwend-

ten Begriff, wobei unklar bleibt, welche theoretischen Konzepte von gleichgeschlechtlichem Begehren in der Folge damit in Verbindung gebracht wurden.⁴⁶

2.2 Milieuspezifische und subkulturelle Selbst- und Fremdbilder

Festzuhalten ist, dass es sich bei allen Erklärungsansätzen in erster Linie um Diskurse von Eliten handelte. Wenngleich kein Kontroll- und Unterdrückungsinstrument den Alltag gleichgeschlechtlich begehrender Menschen mehr bestimmte als das Strafrecht, kannte die Mehrheit die hinter den Paragraphen stehenden Konzeptualisierungen nicht. Angehörige sozial unterprivilegierter Schichten verfügten kaum über die Begrifflichkeiten und – mitunter vor Gericht strafmildernden – Erklärungsansätze des juristischen und wissenschaftlichen Fachdiskurses oder jene des Emanzipationsdiskurses, wie Sulzenbacher für gleichgeschlechtlich begehrende Männer im Wien der 1930er-Jahre herausgearbeitet hat.⁴⁷ Sie waren von der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung gleichwohl am stärksten betroffen. Die Auswertung des Samples nach Milieus zeigt, dass die Verfolgung nach §129 Ib beziehungsweise 175 in der NS-Militärgerichtsbarkeit vielfach als „Klassenjustiz“ cha-

Milieu	Anzahl
Hilfsarbeiter*innen	83
Angestellte	81
Arbeitslose	53
Arbeiter*innen	52
Wehrmacht niederrangig	44
Beamt*innen	19
Kleinunternehmer*innen	19
Selbständige Mittelschicht	12
Freie Berufe/Künstler*innen	11
Schüler*innen/Student*innen	8
Handwerker*innen	5
Akademiker*innen	4
Bäuerlich	4
Leitende Angestellte	4
Selbständige Oberschicht	4
Wehrmacht höherrangig	3
Gesamtzahl	406

Abb. 2: Verteilung der männlichen Angeklagten nach Milieus

rakterisiert werden kann. Es wurden hauptsächlich Männer aus sozial unterprivilegierten Schichten verfolgt beziehungsweise zur Anklage gebracht, wie die Tabelle in Abbildung zwei belegt.⁴⁸

Bei der sozialen Schichtung der Verfolgten erfolgte einerseits eine Orientierung an der von Korom/Fleck⁴⁹ verwendeten Einteilung in Ober-, Mittel- und Unterschicht, andererseits wurde innerhalb der Schichten eine weitere Differenzierung vorgenommen, die eine genauere Zuordnung ermöglicht. Der hohe Anteil an Verfolgten aus niedrigeren Schichten erklärt sich unserer Meinung nach aus der Arbeitsweise der Kriminalpolizei, die vornehmlich Orte observierte, an denen sie den Beschuldigten leicht sexuelle Handlungen nachweisen konnte. So sind in Wien keine Razzien in Lokalen belegbar, die Männer überwiegend zur Herstellung homosexuell konnotierter sozialer Kontakte zu anderen Männern aufgesucht haben, vielmehr wurden klassische subkulturelle Orte wie Bäder, Bedürfnisanstalten oder Parks, in denen sexuelle Begegnungen beobachtet werden konnten, überwacht. Männer aus den unteren sozialen Schichten sahen sich aufgrund ihrer Wohnsituation in Untermiete oder als Bettgeher⁵⁰ offenbar eher gezwungen, zur Herbeiführung von sexuellen Kontakten diese öffentlichen Orte aufzusuchen als jene aus höheren Schichten, die sich vor Observierungen und Razzien geschützt in den privaten Raum zurückziehen konnten, weil sie ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend in Eigentums- oder Hauptmietwohnungen lebten.

Demgemäß finden sich zahlreiche Spuren eines milieuspezifischen Sprachgebrauchs in den untersuchten Akten. Während kein Fall erfasst ist, in dem sich ein Beschuldigter selbst nach einem Begriff von Karl-Heinrich Ulrichs als „Urning“ oder – nach Magnus Hirschfeld – als Angehöriger des „dritten Geschlechts“ oder einer „sexuellen Zwischenstufe“⁵¹ bezeichnete beziehungsweise von Mitangeklagten beziehungsweise Zeug*innen so apostrophiert wurde, dominiert der Ausdruck „Warmer“ oder „warmer Bruder“ als Schimpfwort oder umgangssprachliche negative Fremdbezeichnung.⁵² Über den Angeklagten Johann K. heißt es beispielsweise:

„Wir müssen noch angeben, dass das Gerücht im Umlauf ist, dass K. ein ‚Warmer‘ sei [...]. Wir glauben sicherlich, dass K. ‚anders veranlagt‘ ist, denn welcher normale Mann küsst einen anderen Mann auf der Strasse öffentlich ab [...].“⁵³

Nahmen Beschuldigte darauf Bezug, grenzten sie sich davon ab und versicherten, „kein Warmer“ zu sein⁵⁴ beziehungsweise bestätigten, sich der damit verbundenen Stigmatisierung bewusst zu sein: „Ich weiß, was ein ‚Warmer Bruder‘ ist und dass ein solcher bestraft wird.“⁵⁵ Wortgeschichtlich gibt es verschiedene Theorien über die Herkunft des Begriffs; zur Bezeichnung gleichgeschlechtlicher und vor allem mann-männlicher Sexualkontakte lässt er sich bis ins 18. Jahrhundert nachweisen⁵⁶

und dürfte somit zu den häufigsten umgangssprachlichen Ausdrücken in Wien gehört haben. Ein seltener vorkommendes, bereits im Habsburgerreich gebrauchtes sprachliches Spezifikum stellt der „Bousserant“ („Busserant“, „Buserant“) dar;⁵⁷ aus dem Italienischen kommend, hat dieser Begriff vermutlich den beim Billardspiel von hinten geführten Stoß zur sprachlichen Grundlage und wurde wahrscheinlich von österreichischen Soldaten aus italienischen Garnisonen des Vormärz nach Wien gebracht.⁵⁸ Als weitere milieuspezifische Fremdbezeichnungen finden sich Ausdrücke wie „Perverser“ beziehungsweise „pervers veranlagt“⁵⁹, „Sonderling“,⁶⁰ „Arschficker“⁶¹ oder „Männnergänger“.⁶² Der „Kinderverderber“⁶³ spielte auf ein bis heute noch wirkungsmächtiges antihomosexuelles Stereotyp an. Bemerkenswert ist, dass sich der umgangssprachliche Begriff „schwul“ nur in einem einzigen Fall in den Akten findet.⁶⁴ Aus dem Niederdeutschen kommend dürfte er in der Bedeutung von ‚homosexuell‘ zuerst im 19. Jahrhundert in der Berliner Mundart in Erscheinung getreten sein und war in Deutschland insbesondere auch im Nationalsozialismus als diffamierender Ausdruck weit verbreitet. Dass er gegenwärtig im gesamten deutschen Sprachraum das gängigste Synonym für ‚homosexuell‘ ist, liegt unter anderem an einer Aneignung und positiven Umdeutung des ursprünglich negativen Begriffs durch die Schwulenbewegung der 1970er-Jahre.⁶⁵ Einmal mehr wird durch dieses Beispiel die Notwendigkeit einer fortwährenden begriffsgeschichtlichen Sensibilität deutlich, zumal sonst gegenwärtige Konzepte von Homosexualität, korrespondierende Terminologien und Implikationen auf die Zeit des Nationalsozialismus rückprojiziert und damit zeitgenössische Zuschreibungen überlagert würden.⁶⁶

Parallel zu diesen negativen umgangssprachlichen Fremdbildern geben die untersuchten Akten jedoch auch zahlreiche Hinweise auf eine ‚positivere‘ Selbstsicht der Beschuldigten, deren Wurzeln vielfach in der homosexuellen Subkultur aus der Zeit vor dem ‚Anschluss‘ vermutet werden können. So gibt beispielsweise ein Akt aus dem Jahr 1936 ob der aus dem Bericht sprechenden Verblüfftheit der ermittelnden Beamten einen bemerkenswerten Einblick in eine lebendige Subkultur. Im *Gasthaus Neumann* am übel beleumundeten Wiener Spittelberg trafen sich Männer vornehmlich proletarischer Herkunft, unterhielten sich bei – von einem Damerimitator vorgetragenen – zotigen Liedern und kamen sich auch körperlich näher. Das Lokal lag zwar in unmittelbarer Nähe eines Wachzimmers, die Polizei hielt aber erst nach der Anzeige von zwei Corps-Studenten Nachschau, was auf kein besonders intensives Verfolgungsinteresse schließen lässt.⁶⁷ Gleichzeitig – und dessen sind sich auch viele der Männer im vorliegenden Sample bewusst – waren Homosexuelle vor, während und nach der NS-Zeit mit ihrem Begehren der Verfolgung durch die Polizei ausgesetzt, was den Gebrauch von Spitz- oder Codenamen erklärt. Es waren Bezeichnungen wie „Tanten“ für ältere Männer⁶⁸ oder „Schwester“ gebräuchlich: „in Kreisen der Homosexuellen als ‚Schwester‘ bekannt“.⁶⁹ In den ausgewerte-

ten Akten lässt sich zudem eine Tendenz zur Verwendung weiblicher Spitznamen für Männer erkennen, die entweder aus dem ursprünglichen männlichen Vornamen abgeleitet oder gänzlich neu gebildet wurden. Der Beschuldigte Hugo S. aus dem Sample war etwa als „Jette“ beziehungsweise „Yschete“ szenebekannt.⁷⁰ Andere Spitz- beziehungsweise Codenamen rekurrten vermutlich auf Vorlieben oder bestimmte Eigenschaften wie beispielsweise „Schnappsy“⁷¹ oder „Zauberer“.⁷² Manche Pseudonyme dürften mit dem beruflichen oder privaten Umfeld zu tun gehabt haben, in dem man sich bewegte („Apollo-Gustl“⁷³, „Butterhansl“⁷⁴ oder „Naschmarkt-Poidl“⁷⁵), oder definierten – womöglich auch ironisch – eine gewisse Stellung in der Gesellschaft oder Subkultur wie „Exzellenz“⁷⁶ oder „Prinz“.⁷⁷

2.3 Selbst- und Fremdbilder in der widersprüchlichen Verfolgungspraxis

Die nationalsozialistische Verfolgungspraxis im Deutschen Reich kann in mehrere Phasen gegliedert werden und ist auch innerhalb derselben bisweilen von Widersprüchen und Ambivalenzen geprägt. So lassen sich zunächst weder im NSDAP-Programm noch in Hitlers *Mein Kampf* eindeutige Aussagen gegen Homosexualität und – von einigen Ausnahmen abgesehen – keine gezielt antihomosexuelle Propaganda finden.⁷⁸ Mit der ‚Machtergreifung‘ in Deutschland änderte sich dies und spätestens seit dem sogenannten ‚Röhm-Putsch‘ 1934 setzte eine intensive Verfolgung ein. Bei diesem wurde die Homosexualität des SA-Stabschefs Ernst Röhm zum Vorwand für dessen Ermordung genommen. Am 28. Juni 1935 erfolgte eine Verschärfung von §175. Er stellte nun alle „gewöhnheitsmäßigen“ homosexuellen Handlungen, also jeweils unabhängig von der angewandten sexuellen Praxis, unter schwere Strafe. Am 10. Oktober 1936 wurde die *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung* eingerichtet, deren Hauptaufgabe in der Homosexuellenverfolgung die Erfassung von Männern war, die als solche eingeschätzt wurden. Es setzte eine gezielte, aktive Verfolgung ein; der „Volkskörper“ sollte von diesen „unerwünschten Elementen“ befreit werden.⁷⁹ Zahlreiche Erlässe in den Folgejahren verschärften die antihomosexuelle Politik.

Dennoch war das NS-Regime von einer durchaus ambivalenten Haltung gegenüber Homosexualität geprägt. In der Tradition des bis kurz nach der Wende zum 20. Jahrhundert in Wien tätigen Professors für Psychiatrie Richard Freiherr von Krafft-Ebing wurde zwischen „anlagebedingten“ und „verführten“ Homosexuellen unterschieden. Während erstere etwa durch Kastration zu „behandeln“ wären, glaubte man, die zweite Gruppe durch psychotherapeutische Behandlung oder hohe Strafandrohungen beziehungsweise Strafen von ihrer homosexuellen Neigung abbringen zu können.⁸⁰

Andere Widersprüchlichkeiten zeigen sich auch in der Rechtslage und in den verschiedenen Zuständigkeiten nach dem ‚Anschluss‘. Aufgrund der Beibehaltung von §129 I b stand weibliche Homosexualität auf dem Gebiet des vormaligen Österreichs im Gegensatz zum ‚Altreich‘ weiterhin unter Strafe. Zusätzlich zur bereits vorher damit befassten Kriminalpolizei wurde mit dem Referat II S 1 der Gestapo-Stelle Wien eine zweite polizeiliche Instanz zur Verfolgung homosexueller Delikte eingerichtet. Ab März 1938 stiegen die Verhaftungen entsprechend kontinuierlich an und erreichten in unserem Sample in den Jahren 1938 und 1939 mit einem Schnitt von 100 die höchsten Werte. Danach senkt sich der Mittelwert auf 30 Fälle pro Jahr. Die erfassten Verhaftungsdaten nach Jahren sind in der Abbildung drei grafisch dargestellt.⁸¹ Auffällig ist dabei ein deutliches Absinken der Verhaftungszahlen ab 1940, das mit dem Kriegsbeginn ab September 1939 zu erklären ist. Um die Gestapo zu entlasten, wurde, einem Erlass von Reinhard Heydrich⁸² folgend, das Referat II S 1 aufgelöst und die Verfolgung wieder zur Gänze der Kriminalpolizei übertragen.⁸³

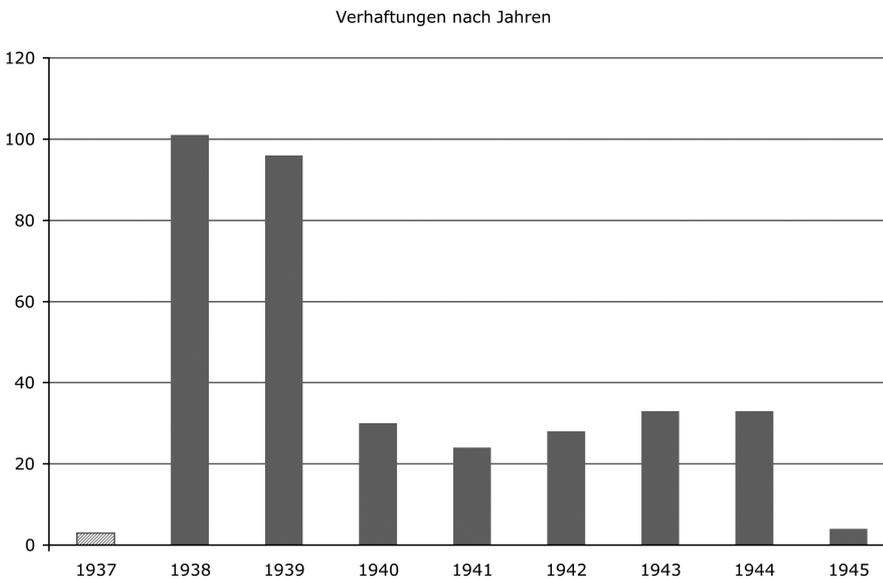


Abb. 3: Veränderung in der Anzahl der Verhaftungen nach dem ‚Anschluss‘ bis 1945

Zur Widersprüchlichkeit der Verfolgung trug ferner bei, dass die in der Systematik der österreichischen Rechtsprechung ausgebildeten Richter auch nach dem ‚Anschluss‘ in Fällen nach §129 I b vielfach weiter in der Tradition der vormaligen österreichischen Rechtsordnung urteilten. Darin war unter anderem ein außerordentliches Milderungsrecht vorgesehen. 1940 kam es zwar zu einer faktischen

Angleichung der österreichischen an die reichsdeutsche Spruchpraxis.⁸⁴ Die Angleichung betraf aber nicht dieses Milderungsrecht, sondern lediglich die Definition des Begriffs „Unzucht“;⁸⁵ der mit §175 keine Penetration mehr voraussetzte, sondern Homosexualität als „Angriff auf die ‚völkische Sittenordnung‘“⁸⁶ kriminalisierte.

Die verschiedenen Zuständigkeiten zwischen Gestapo und Kriminalpolizei in den Jahren 1938 bis 1939 und die teils weiterhin ungleiche Rechtslage führten dazu, dass sowohl die ermittelnden Beamten als auch die Untersuchungsrichter und Verhandlungsleiter bei späteren Hauptverhandlungen über einen größeren Ermessensspielraum als im ‚Altreich‘ verfügten.⁸⁷ Die Verhörpraxis der Polizei aber auch die Strafzumessung vor Gericht hingen nicht zuletzt mit den Vorstellungen der Verfolgungsorgane von mann-männlicher Sexualität zusammen.

Wie die Auswertung der Akten ergeben hat, galt „homosexuell“ dabei als vorherrschender Terminus der NS-Behördensprache; vereinzelt finden sich Ausdrücke wie „gleichgeschlechtlich“ oder auch „bisexuell“ beziehungsweise „normal“ oder als Gegensatz „anormal“. „Heterosexuell“ – ebenso eine Wortschöpfung Karl Maria Kertbenys aus den 1860er-Jahren⁸⁸ – findet sich aufgrund von Heteronormativität als ‚selbstverständlich‘ angenommen und daher nicht thematisiert⁸⁹ bezeichnenderweise kein einziges Mal in den Akten.

Die Frage, ob jemand homosexuell oder ‚normal‘ veranlagt sei, war Ausgangspunkt eines jeden Verhörs, unabhängig von der zuständigen Verfolgungsinstanz. Wenn die NS-Behörden auf einen vermeintlich ‚Homosexuellen‘ aufmerksam wurden, sei es durch den Hinweis einer anderen Behörde, sei es durch eine Anzeige, Denunziation, Razzia oder das Schneeballsystem, und dieser verhaftet wurde, war es für den Betroffenen unvermeidlich, sich und seine sexuelle Veranlagung oder Neigung vor den zuständigen Beamten zu ‚definieren‘. Micheler beschreibt anhand von Akten aus Hamburg, wo die Gestapo im Juli 1936 die polizeilichen Ermittlungen von der Kriminalpolizei übernommen hatte, ein standardisiertes ‚Verhörschema für Homosexuelle‘, das die Kategorien „normal/anormal“ oder „heterosexuell/homosexuell/bisexuell“ vorgab. Es bildete den Rahmen, innerhalb dessen sich die verhörten Männer definieren mussten.⁹⁰ Ein solches standardisiertes Verhörschema ist nach unserer Quellenkenntnis in Wien nicht angewandt worden. Sein Befund, wonach diese kategorisierenden Fragen die verhörenden Polizisten gleichsam dazu einlud, „Stereotype über ‚Homosexuelle‘ aus ihrem Alltagsverständnis, aus der homophoben Propaganda und ihnen bekannten Diskursen unterschiedlicher Fachdisziplinen zu reproduzieren“,⁹¹ lässt sich aber in vielem auch auf den von uns untersuchten Aktenbestand umlegen. Am deutlichsten zeigt sich dies an der Figur des ‚typischen‘ oder ‚ausgesprochenen Homosexuellen‘, der ein solches Konglomerat an Stereotypen darstellt. Solche Bezeichnungen finden sich immer wieder in den Strafakten, insbesondere in Berichten von Gestapo und Kriminalpolizei, und werden mit „wei-

bischem“ und „weichem“ Verhalten oder einem „süßlichen“ Eindruck in Zusammenhang gebracht – also Attribuierungen, die als den normativen Vorgaben des hegemonialen, auf Härte, Entschlossenheit und Durchsetzungskraft abzielenden nationalsozialistischen Männerbilds⁹² diametral widersprechend konstruiert wurden. Die Betroffenen würden sich „nach/auf Art der Homosexuellen“⁹³ benehmen und seien „an dem typischen Blick der Homosexuellen, d. h. an den stechenden Augen“⁹⁴ auszumachen. Der Kripo-Beamte Hans Zwettler meinte einen Mann sofort als Homosexuellen erkannt zu haben, weil dieser mit der „Homosexuellen eigenen Fingerfertigkeit zwei Knöpfe seiner Hose geöffnet“⁹⁵ habe und für den Kripo-Beamten Karl Gierlinger war in einem Verhör „insbesondere schon aus der hohen Stimm- lage zu entnehmen“⁹⁶ dass er es mit einem „typischen Homosexuellen“ zu tun habe.

Die Beschuldigten, die harten Verhörmethoden und oft auch Misshandlungen ausgesetzt waren, trachteten danach, sich so wenig wie möglich zu belasten und im besten Licht zu erscheinen.⁹⁷ Dazu war es vorteilhaft, den Vorstellungen des Polizei- apparats von einem ‚typischen Homosexuellen‘ so wenig wie möglich zu entsprechen und Rechtfertigungen für die inkriminierten Handlungen zu finden. Vor diesem Hintergrund sind die (vermeintlich) schuld-befreienden beziehungsweise schuld- mindernden Erklärungsansätze zu sehen, die laut Eigenauffassung der Beschuldig- ten in der Verhörsituation und bei späteren Gerichtsverhandlungen dazu führten, dass man sich gleichgeschlechtlich betätigte. Der Erklärungsansatz der ‚Verführung‘ ist mit Abstand die am häufigsten genannte Ursache. Dabei gibt es sowohl Beispiele von bereits in der frühen Jugend ‚Verführten‘⁹⁸ als auch von Männern, die anga- ben, erst im Erwachsenenalter – vornehmlich durch ältere Männer – zu gleichge- schlechtlichen Sexualhandlungen ‚verleitet‘ worden zu sein.⁹⁹ Die Begehung strafba- rer, gleichgeschlechtlicher Sexualhandlungen unter Alkoholeinfluss stellt den zweit- häufigsten Erklärungsansatz dar.¹⁰⁰ Ein Großteil der Männer betonte dabei, dass sie in nüchternem Zustand ‚solche Handlungen‘ niemals zugelassen hätten, so etwa Eugen J.: ‚Was meine sexuelle Veranlagung betrifft, so ist sie in nüchternem Zustand voll- kommen normal.‘¹⁰¹ Die Neugierde, auf sexuellem Gebiet etwas bislang Unbekanntes zu ‚probieren‘, wurde ebenfalls häufig genannt. Einige der betroffenen Personen schilderten in den Verhören, dass sie immer schon neugierig auf das ‚Treiben‘ in den als einschlägig bekannten Wiener Bädern oder den öffentlichen Bedürfnisanstalten gewesen seien und ihrer Neugierde dann – als sie Gelegenheit dazu hatten – nachga- ben.¹⁰² Genannt wurde weiters die Abkehr vom ‚normalen‘ Verkehr mit Frauen auf- grund von Geschlechtskrankheiten. So gab Eduard B. während seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter und bei der späteren Hauptverhandlung an: ‚Ich bin bisexuell veranlagt und habe mit Mädchen auch schon etwas zu tun gehabt, doch habe ich mit ihnen bittere Erfahrungen gemacht. [...] die darin bestand[en], dass ich von einer Frau mit einem Tripper angesteckt wurde.‘¹⁰³ Neben einer ‚momentanen

sexuellen Not¹⁰⁴ findet sich schließlich auch die Enttäuschung durch Frauen beziehungsweise die Angst vor Zurückweisung:¹⁰⁵ „Ich kam auf diese Sachen, weil ich von den Frauen immer abgewiesen wurde, wenn ich von ihnen etwas haben wollte.“¹⁰⁶ In seltenen Fällen finden sich bei den Erklärungsansätzen ausführliche Selbstbeschreibungen, die tiefe Einblicke in die Gefühlswelt der Angeklagten zu geben vermögen. In der Nichtigkeitsbeschwerde des Anton S. gegen das erstinstanzliche Urteil von vier Monaten schwerem Kerker vom 28. April 1941 heißt es etwa:

„Die Natur jedes Menschen verlangt von Zeit zu Zeit nach einer Entladung. [...] Nur der Homosexuelle darf trotz des Obwaltens des gleichen Naturtriebes seiner Lust niemals fröhnen [sic], will er nicht neuerlich straffällig werden. Dass dazu eine Entsagungskraft gehört, die manchmal höhere Anforderungen an den Menschen stellt, als ein normal empfindender Mensch überhaupt aufzubringen fähig ist, wird gerne übersehen. Die Unmöglichkeit, den Geschlechtstrieb zu befriedigen, stellt daher mitunter eine Zwangslage vor, die so gross werden kann, dass man sie fast unwiderstehlich nennen könnte.“¹⁰⁷

Inwieweit die Einlassungen und Rechtfertigungen der Beschuldigten beziehungsweise Angeklagten bei Gericht strafmildernd berücksichtigt wurden, konnte in weiterer Folge von einem etwaigen gerichtspsychiatrischen Gutachten abhängen, das in mehreren Fällen auf eigenen Wunsch des Beschuldigten oder auf Anordnung des Gerichts erstellt wurde. Die Auswertung dieser Gutachten belegt die in der Forschung bekannte Tatsache, dass im Nationalsozialismus kein ausformuliertes Theoriegebäude zur Homosexualität entwickelt wurde.¹⁰⁸ Eine zentrale Gemeinsamkeit in den Gutachten stellt die bis ins 18. Jahrhundert zurückreichende Vorstellung von Homosexualität als Trieb dar,¹⁰⁹ die dessen Beherrschbarkeit implizierte.¹¹⁰ Als charakteristisches Beispiel dafür kann das Gutachten im Fall gegen Heinrich Eduard P. angeführt werden. Es weist jedoch zwei Besonderheiten auf. Einerseits zählte der Beschuldigte zu den wenigen Akademikern im Sample, andererseits findet sich darin eine der seltenen Nennungen der Ulrichschen Begriffsprägung „Urning“, der allerdings pejorativ umgedeutet wird:

„Als echter Urning kann der Beschuldigte die Unsittlichkeit und Verwerflichkeit der homosexuellen Betätigung mit gleichgesinnten Erwachsenen nicht einsehen. Wohl aber weiß er sehr genau, daß diese Betätigung nach den geltenden Gesetzen strafbar ist. [...] Bei der Beurteilung seiner homosexuellen Tätigkeit wird aber berücksichtigt werden können, daß er ein psychopathisch Entarteter mit sehr labilem Gefühls- und Affektleben ist, daß sein homosexueller Trieb sehr stark ist und fortwährend zur Entladung drängt, ihm daher den Kampf gegen die Antriebe zur Wiederholung der perversen Tätigkeit erschwert. Der Untersuchte ist jedoch weder geisteskrank noch schwachsinnig.“¹¹¹

Bei der Strafzumessung der Richter waren deren Vorstellungen über Homosexualität besonders relevant. Sie konnten nicht nur, wie ausgeführt, auf das außerordentliche Milderungsrecht zurückgreifen, sondern wandten auch etwaige Erschwerungsgründe großteils nach eigenem Ermessen an. In den Strafakten nach §129 Ib fällt auf, dass neben den gängigen Milderungsgründen wie der „Unbescholtenheit“, dem „offenen und reumütigen Geständnis“ und dem „guten Leumund“ auch eine als „widernatürlich“, „abnormal“, „homosexuelle“, „bisexuelle“, „triebhafter“, „krankhafte“, „abwegige“ oder „pervers“ bezeichnete „Veranlagung“ häufig genannt wird. Das Eingeständnis einer homosexuellen Veranlagung – ob sie sich nun in gleichgeschlechtlichen Handlungen äußerte oder nicht – wirkte sich in beinahe allen Fällen zugunsten des Angeklagten aus. Häufig auftretende Milderungsgründe waren darüber hinaus die Verleitung beziehungsweise Verführung durch eine andere Person, insbesondere in einer finanziellen oder „sexuellen Notlage“, eine gewisse „Erregung“ aufgrund der widernatürlichen Veranlagung zum „Tatzeitpunkt“ respektive eine angenommene „herabgesetzte Widerstandskraft“ infolge einer solchen. Sofern ein Angeklagter ein „triebhaft übersteigertes Sexualempfinden“ glaubhaft machen konnte, erwies sich dies in manchen Fällen ebenfalls als strafmildernd. Das Gleiche gilt für Versuche des Angeklagten, „von seiner Veranlagung geheilt“ zu werden, seinen Trieb zu unterdrücken beziehungsweise sexuell enthaltsam zu leben.

Ging ein Richter¹¹² von einer „psychopathischen“, „geistig minderwertigen“ oder „psychoneuropathischen Veranlagung“ aus, die häufig mit Homosexualität in Verbindung gebracht wurden, erfolgte gelegentlich die Erstellung eines Gutachtens. Franz M. beispielsweise attestierte der Gutachter,

„dass der Untersuchte an hochgradiger Imbezillität leidet, dass er seit jeher degenerativ veranlagt ist, homosexuelle Neigungen zeigt, die ein Teilsymptom seiner minderwertigen geistigen Veranlagung darstellen und dass sein Schwachsinn eine derartige Intensität aufweist, dass er des Gebrauchs der Vernunft als gänzlich beraubt angesehen werden muss“.¹¹³

Neben diesen häufigsten Gründen wirkten sich Umstände wie ein junges oder hohes Alter sowie Krankheiten mildernd auf einen Urteilsspruch aus. Im Fall von Johann C. entschied der vorsitzende Richter Schima mit einem Freispruch, da er den Angeklagten als einen „sehr kranken und körperlich ganz herabgekommenen Menschen“ einstufte und deshalb „keineswegs den Eindruck“ gewann, „dass sich C. dem Zeugen Fritz M. in der Absicht, ihn zur Unzucht zu verleiten, genähert hätte“.¹¹⁴

Als häufigste Erschwerungsgründe lassen sich einschlägige Vorstrafe(n), die Begehung der Tathandlung an einem beziehungsweise mehreren Jugendlichen, die Wiederholung der strafbaren Handlungen über einen längeren Zeitraum, die Begehung der Tathandlungen mit mehreren Personen, ein rascher Rückfall oder gewerbsmä-

ßige Unzucht, insbesondere bei „Strichjungen“ nennen. Darüber hinaus konnte das Zusammentreffen mit einer anderen Übertretung, speziell nach §516 StG. (Erregung öffentlichen Ärgernisses) erschwerend gewertet werden. Auch den Umstand, dass sich eine Person „von höherer Bildung mit bekannten Homosexuellen eingelassen hat“, wertete ein Richter als straferschwerend.¹¹⁵ Dass sich hingegen eine angenommene homosexuelle Veranlagung im Urteil erschwerend niederschlug, galt als Ausnahme von der Regel und zeigt, dass der jeweilige Richter tatsächlich nach eigenem Ermessen handeln konnte. Bei Otto A. sah der vorsitzende Richter Krubl beispielsweise keine „Besserungsfähigkeit zufolge seiner homosexuellen Veranlagung“, weshalb er das gängige außerordentliche Milderungsrecht in dessen Fall nicht anwandte.¹¹⁶

2.4 Spezifika der NS-Militärgerichtsbarkeit

Grundsätzlich treffen viele der für die zivilen Verfolgungs- und Urteilsinstanzen getroffenen Aussagen auch auf die Militärgerichtsbarkeit zu. Sowohl die Selbst- und Fremdbilder als auch die Charakterisierungen und Erklärungsansätze unterscheiden sich kaum. Dennoch gibt es mehrere Spezifika. In der zivilen Gerichtsbarkeit der ‚Ostmark‘ spielte der von Micheler für die deutsche NS-Justiz angesprochene ideologische Anspruch, die „Seuche der Homosexualität“¹¹⁷ auszurotten, keine Rolle. Anders verhielt es sich in der Militärgerichtsbarkeit, wo darauf in einigen Verfahren Bezug genommen wurde.¹¹⁸ Es gab – ähnlich der Theorie des anlagebedingten beziehungsweise verführten Homosexuellen nach Krafft-Ebing¹¹⁹ – eine offiziell verordnete, strikte Unterscheidung in verschiedene „Tätertypen“. Hermann Göring und Wilhelm Keitel erließen dafür im Jahr 1942 beziehungsweise 1943 sogenannte „Tätertyp-Richtlinien“,¹²⁰ wonach bereits vor einer Hauptverhandlung durch ein Gutachten eine kategoriale Einordnung des Angeklagten vorzunehmen sei. Dabei galt es zu unterscheiden, ob aus „Veranlagung oder einem erworbenen, unverbesserlichen Trieb“ heraus gehandelt wurde, ob der Beschuldigte nur einmal „abgerirrt“ war, oder ob es sich um Täter handle, bei denen der „Hang“ zweifelhaft sei.¹²¹ Im „Hangtäter-Gutachten“ über Heinz R., das vom Gericht der 69. Infanterie-Division im August 1943 erbeten wurde, formulierte der beratende Psychiater der 18. Armee dazu:

„Was nun die Frage der Anlage oder des Hanges betrifft, so ist R. sicher kein Homosexueller. Wenn er nüchtern ist, scheint sich auch keine homosexuelle Teilkomponente bei ihm zu zeigen. Dagegen neigt er nach stärkerem Alkoholgenuss anscheinend zu wahllosen Zärtlichkeiten auch Männern gegen-

über [...]. Solche im Rausche geschehenden homosexuellen Handlungen weisen auf eine in der Tiefe liegende homosexuelle Teilkomponente hin, die anlagemäßig und im strengsten Sinne daher wohl auch ‚unverbesserlich‘ ist. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß solche Handlungen sich dauernd wiederholen müssen und daß das Verhalten ‚unverbesserlich‘ ist. Wenn R. sich von übertriebenem Alkoholgenuss zurückhält, wird er höchstwahrscheinlich Derartiges nie wieder tun.“¹²²

Anhand des gesichteten Aktenbestands konnte zwar festgestellt werden, dass die Militärrichter nur in wenigen Fällen vor der Urteilsfindung ein sogenanntes „Hangtäter-Gutachten“ erstellen ließen,¹²³ dennoch wurden die Klassifizierungen in mehreren Urteilen auch ohne Gutachten für das Ausmaß der Strafhöhe herangezogen. In diesen Fällen oblag die Frage der Klassifizierung ein weiteres Mal dem Ermessen des zuständigen Richters.

Neben der ‚Tätertyp-Klassifizierung‘ waren in den Militärgerichtsprozessen vor allem eine eventuelle Schädigung des Ansehens der Wehrmacht, die Untergrabung der sogenannten „Manneszucht“, die Ausnutzung der Vorgesetztenautorität sowie eine mögliche „Verseuchung ganzer Truppenteile durch das Laster der gleichgeschlechtlichen Unzucht“¹²⁴ die Hauptfaktoren bei der Strafzumessung. Durch diese Faktoren schlug sich ein „unmännliches“ oder auch „unsoldatisches“ Verhalten ebenso wie eine „weiche“, „schlappe“ oder „weibische“ Veranlagung in weitaus drakonischeren Strafmaßen nieder als in der Zivilgerichtsbarkeit. Hier zeigt sich in verdichteter Form, „welche Funktion das Feindbild des männlichen Homosexuellen für Formen homosozialer männlicher Vergemeinschaftung im NS-Staat hatte, mit-hin für die Produktion hegemonialer Männlichkeit(en) im Nationalsozialismus“.¹²⁵

2.5 Ego-Dokumente

Abschließend seien noch die den Akten gelegentlich beiliegenden Ego-Dokumente erwähnt, da sich mit ihrer Hilfe das „Problem der interessensbedingten Verzerrung“ in Gerichtsakten „ein Stück weit korrigieren“ lässt.¹²⁶ Abseits des Verfolgungskontexts entstandene Fotos, Postkarten, Notizen oder Briefe zeugen von Erfahrungswelten, die in den Dokumenten der Verfolgung kaum Berücksichtigung finden, wie lustvoller Sexualität und Zuneigung zwischen gleichgeschlechtlich begehrenden Menschen. Dem Verfahren gegen Ferdinand H. liegen beispielsweise Zettelchen mit den Aufschriften „Bitte mache auf und laß dich lutschen“ und „Bitte mache auf und laß dich aus Liebe schlecken“ bei, die H. zur Annäherung in Bedürfnisanstalten benutzte.¹²⁷ Manche Briefe dokumentieren unter der Gefahr einer ständig möglichen Überwachung vorsichtige Freundschaftsbekundungen, andere tragen mehr

oder weniger offen den Charakter von Liebesbriefen wie jene des Alois B. an Karl S.: „möge diese unsere Neigung von Tauer [sic] sein damit ich wieder Schaffens und Lebensfreude [sic] habe. Jetzt merke ich erst in welcher grässlichen Einsamkeit ich dahinlebte!“¹²⁸ Ein weiteres, berührendes Dokument ist ein Porträtfoto, das Eduard B. einem unbekanntem Geliebten mit folgenden Zeilen gewidmet hat:

„Wenn sich auf dieses Bild Dein Auge senkt,
Betracht es still als wär's mein Leichenstein,
Und still, wie sonst der Toten man gedenkt:
Gedenke mein.
Zur treuer Erinnerung [sic]
Eduard B.“¹²⁹

3. Resümee

Die Geschichtsschreibung der Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus ist von vielen Mythen begleitet, die sich im Spannungsfeld zwischen der weiteren Verfolgung und Stigmatisierung von Homosexuellen nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus und einem Opfermythos bewegen, der für die junge Schwulen- und Lesbenbewegung der 1970er- und 1980er-Jahre politisch-konstitutive Funktion hatte. Bereits 1985 forderte Manfred Herzer, Pionier der deutschen Schwulen- und Lesbenbewegung, von der Bewegung eine „kritische und unbequeme Realitätsprüfung“ des komplexen und oft widersprüchlichen Verhältnisses zwischen Homosexualität und Nationalsozialismus, die sich ebenso mit „Phantasiezahlen“ bezüglich der Opfer wie mit „willigen Untertanen und Nutznießern des Nazistaates“ unter Homosexuellen auseinanderzusetzen habe.¹³⁰ In Deutschland wie in Österreich blieb dieses Plädoyer zunächst meist ungehört. Im Zuge einer insbesondere seit den 1990er-Jahren verstärkt einsetzenden Enttabuisierung gleichgeschlechtlicher und nicht-heterosexueller Lebensweisen in der Mehrheitsgesellschaft sowie einer damit einhergehenden Ausdifferenzierung der Forschung zur Geschichte der Homosexualitäten wird Herzers programmatischer Forderung aber mittlerweile verstärkt Rechnung getragen.

Die hier vorgestellten Ergebnisse der Analysen von Selbst- und Fremdwahrnehmungen von männlicher Homosexualität in NS-Gerichtsakten verweisen in einer größeren Perspektive nicht zuletzt auf den Konstruktionscharakter von Kategorien sozialer Zuschreibung wie ‚Geschlecht‘ oder ‚Sexualität‘. Ihre Analyse macht deutlich, wie wirkmächtig und verhängnisvoll diese sozialen Konstruktionen sein können. In einer Nachricht an die Geschäftsabteilung des Wiener Landgerichts I von 1939 heißt es etwa über den bereits erwähnten, im Wiener *Römerbad* als „Exzellenz“

bekanntem deutschen Kaufmann Fritz M., der wegen des Verdachts der „Unzucht wider die Natur“ verhaftet worden war und unmittelbar vor seiner Hauptverhandlung stand: „Ich teile mit, dass sich der Untersuchungsgefangene M. Fritz am 5. Juni 1939 um 2 Uhr früh in seiner Zelle erhängt hat.“¹³¹

Anmerkungen

- 1 Strafrechtsgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, in: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich (RGBl.) Nr. 117, 1852, 493–591.
- 2 Deutsches Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1871, 127–205.
- 3 Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Artikel II, Deutsches RGBl. I 1938, 237–238.
- 4 Deutsches RGBl. I 1935, 839, 841.
- 5 Strafrechtsänderungsgesetz 1971, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 273/1971.
- 6 Die „Kleine Strafrechtsreform“ hob das ‚Totalverbot‘ zwar auf, führte aber vier neue Tatbestände ein, die gleichgeschlechtliche Sexualität weiterhin diskriminierten: §129 I StG „Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen“ (also ein höheres Schutzalter für Sexualkontakte zwischen Männern, nämlich 18 Jahre, sonst 14), §500a StG (ein Verbot der männlichen homosexuellen Prostitution), §517 StG „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes und mit Tieren“ und §518 StG „Verbindung zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“. Vgl. Hans-Peter Weingand, „Auch in Österreich wird der Nacht einmal der Morgen folgen“. Die Beseitigung des Totalverbots homosexueller Handlungen in Österreich durch die Strafrechtsreform 1971, in: Martin J. Gössl (Hg.), Von der Unzucht zum Menschenrecht. Eine Quellensammlung zu lesbisch-schwulen Themen in den Debatten des österreichischen Nationalrats von 1945 bis 2002, Graz 2011, 17–62, 44.
- 7 Heinz Heger, Die Männer mit dem rosa Winkel, Gifkendorf 1972.
- 8 Petra Paterno, Lichterloh. Das Wiener Schauspielhaus unter Hans Gratzler von 1978 bis 2001, Wien 2013, 78–83.
- 9 Die Diskussion aktuell zusammenfassend: Corinna Tomberger, Homosexuellen-Geschichtsschreibung und Subkultur. Geschlechtertheoretische und heteronormativitätskritische Perspektiven, in: Michael Schwartz (Hg.), Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945, Oldenbourg 2014, 19–26, 21f.
- 10 Bis heute wird der irreführende Begriff des „Homocaust“ vor allem von US-amerikanischen Organisationen und Aktivist*innen verbreitet: <http://www.hardenet.com/homocaust/index1.htm> (23.5.2017).
- 11 Rüdiger Lautmann/Winfried Grikschat/Egbert Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Rüdiger Lautmann (Hg.), Seminar. Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt am Main 1977, 325–365, 333.
- 12 Burkhard Jellonek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.
- 13 Claudia Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler 1991.
- 14 Gudrun Hauer, Lesben und Nationalsozialismus, in: Lambda Nachrichten 3/1992, 60–63.
- 15 Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (OeZG) 9/3 (1998).
- 16 Albert Müller/Christian Fleck, „Unzucht wider die Natur“. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: OeZG 9/3 (1998), 400–422.
- 17 Lambda Nachrichten. Zeitschrift der Homosexuellen Initiative Wien Sonderheft (Juni 2001). Auch online abrufbar unter: <http://www.ausdemleben.at> (23.5.2017).

- 18 Hannes Sulzenbacher, „Homosexual“ Men in Vienna 1938, in: Tim Kirk/Anthony Mc Elligott (Hg.), *Opposing Fascism. Community, Authority and Resistance in Europe*, Cambridge 1999, 150–162.
- 19 Niko Wahl, *Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik*, Wien/München 2004.
- 20 Andreas Brunner/Ines Rieder/Najda B. Schefzig/Hannes Sulzenbacher/Niko Wahl (Hg.), *Geheimsache Leben. Schwule und Lesben im Wien des 20. Jahrhunderts*, Wien 2005.
- 21 Franz X. Eder, *Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870–1970*, Weitra 2011.
- 22 Martin Achrainner, „...eine Art gefährlicher Volksseuche...“. Zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus in Tirol, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder (Hg.), *Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte*, Wien 2001, 189–198; Albert Knoll/Thomas Brüstle, *Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich in der NS-Zeit*, in: Oberösterreichisches Landesarchiv (Hg.), *Reichsgau Oberdonau. Aspekte 2*, Linz 2005, 149–203; Philipp Korom, *Strafrechtliche Homosexuellenverfolgung in der Steiermark (1920–1950)*, in: Maria Frohofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher (Hg.), *L(i)eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien 2010, 98–109.
- 23 Philipp Korom/Christian Fleck, *Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 64/4 (2012), 755–782.
- 24 Johann Karl Kirchknopf, *Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven*, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 2012.
- 25 Roman Birke, *„Freiwillige Entmannung“ als Instrument gegen homosexuelle Männer im Nationalsozialismus*, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Wien 2013.
- 26 Vgl. etwa Christopher Dillon, ‚Tolerance Means Weakness‘. The Dachau Concentration Camp S.S., Militarism and Masculinity, in: *Historical Research* 232 (May 2013), 373–389.
- 27 Tomberger, *Homosexuellen-Geschichtsschreibung*, 2014, 23; Stefanie Wolter, *Lebenssituationen und Repressionen von LSBTI im Nationalsozialismus. Desiderate und Perspektiven der Forschung*, in: Michael Schwartz (Hg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuelle Menschen 1933 bis 1945*, Oldenbourg 2014, 53–59, 58.
- 28 Die Abkürzung steht für *lesbian, gay, bisexual, transsexual und intersexual*.
- 29 Gefördert vom Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, dem Zukunftsfonds der Republik Österreich, dem Wissenschaftsreferat der Gemeinde Wien sowie dem Hochschuljubiläumsfonds.
- 30 Deutsches RGBl. I 1939, 1679.
- 31 Vgl. dazu Johann Karl Kirchknopf, *Die umfassende Aufarbeitung der NS-Homosexuellenverfolgung in Wien. Am Beginn eines herausfordernden Projekts*, in: Michael Schwartz (Hg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuelle Menschen 1933 bis 1945*, Oldenbourg 2014, 121–128; erste Ergebnisse der Auswertung der Opferdatenbank sind publiziert in: Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher, *Das Projekt der Namentlichen Erfassung der homosexuellen und transgener NS-Opfer in Wien*, in: QWIEN/WASt (Hg.), *Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgener Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 2015, 98–122.
- 32 Karoline Gattringer, *Jugend hinter Gittern. Aus den Akten des Wiener Jugendgerichtshofes 1945–1960*, Wien 2016, 6.
- 33 QWIEN Archiv, Manuela Bauer, *Die Strafverfolgung homosexueller Handlungen durch die NS-Militärgerichtsbarkeit in Wien, unveröffentlichter Abschlussbericht*, Wien 2016. Dort findet sich auch eine ausführliche Darstellung des internationalen Forschungsstands.
- 34 Die Realisierung des Projekts wurde durch Förderungen des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus sowie des Zukunftsfonds der Republik Österreich ermöglicht.
- 35 Wichtige Anknüpfungspunkte für unsere Arbeit lieferten hierbei insbesondere: Christoph Schlatter, *„Merkwürdigerweise bekam ich eine Neigung zu Burschen“. Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970*, Zürich 2000; Stefan Micheler, *Selbstbilder und*

- Fremdbilder der „Anderen“. Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Konstanz 2005. Wir danken Stefan Micheler für seine Auskünfte und Christiane Leidinger für Literaturhinweise.
- 36 Sie wurden aus der QWIEN-Opferdatenbank extrahiert und in einer separaten Tabelle erfasst.
 - 37 Sie sind noch nicht in die Opferdatenbank von QWIEN eingetragen, wurden aber bereits erhoben. Erhalten sind 48 Akten des Sondergerichts nach §129 Ib, von denen 22 tatsächlich verhandelt wurden, bei 25 erfolgte eine Abgabe an andere Gerichte in Wien wie das Jugendgericht, Landgericht I oder Landgericht II. Bei einem Akt existiert nur das Deckblatt.
 - 38 Die Frauen betreffenden Fälle sollen ebenso Gegenstand eines weiteren Beitrags sein wie jene von Trans*-Personen. So finden sich im Sample fünf Personen, bei denen in der Opferdatenbank „Geschlechtsidentität fraglich“ vermerkt wurde. Eine Detailuntersuchung ihrer Fälle könnte aufschlussreiche Ergebnisse zur Verfolgung von Trans*-Personen in der NS-Zeit bringen, deren Erforschung in Österreich erst an ihrem Beginn steht. Vgl. weiterführend mit Erläuterungen zur Forschungslage und zu terminologischen Fragen: Brunner/Sulzenbacher, Projekt, 2015, insbes. 99–101, 111–115.
 - 39 Für ihre Beratung bei den statistischen Auswertungen danken wir Harald Hubinger, Peter Stadlbauer und Johann Kirchknopf. Thomas Vinzenz hat die Durchführung der Auswertungen vorgenommen, wofür wir ihm zu großem Dank verpflichtet sind.
 - 40 Bezugnahmen auf Quellen aus der Opferdatenbank außerhalb des Samples werden jeweils ausgewiesen.
 - 41 Nicht zuletzt aufgrund dieser besonderen Situation werden im Beitrag keine Klarnamen von Beschuldigten und Angeklagten genannt. Die Anonymisierung wurde auch ohne zusätzliche Kennzeichnung in den Quellenzitate vorgenommen. Bei Personen, die Kraft ihres Amtes agierten, erfolgte allerdings keine Anonymisierung. Vgl. dazu Schlatter, Neigung, 2000, 22.
 - 42 Bernd-A. Rusinek, Vernehmungsprotokolle, in: Bernd-A. Rusinek/Volker Ackermann/Jörg Engelbrecht (Hg.), Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit, Paderborn u. a. 1992, 111–131, 119–123.
 - 43 Micheler, Selbstbilder, 2005, 80.
 - 44 Ebd.
 - 45 Vgl. ausführlicher: Christopher Treiblmayr, Bewegte Männer. Männlichkeit und männliche Homosexualität im deutschen Kino der 1990er Jahre, Köln/Wien/Weimar 2015, Kapitel 3.
 - 46 Susanne zur Nieden, Homophobie und Staatsräson, in: Susanne zur Nieden (Hg.), Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945, Frankfurt am Main 2005, 17–51, 21.
 - 47 Sulzenbacher, Men, 1999.
 - 48 Die Gesamtzahl von 406 Personen bei einem Sample von 434 Personen erklärt sich aus dem Umstand, dass die Milieuzugehörigkeit aus dem Aktenmaterial nicht immer ersichtlich war, wenn etwa Berufsangaben fehlten.
 - 49 Korom/Fleck, Einfluss, 2012, 765–767.
 - 50 Im Sample sind auch Opfer, die in Männerwohnheimen Unterschlupf gefunden hatten, etwa Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), Strafakten, Landgericht I (LGI) 2531/39 gegen Karl C. und Ludwig T.; WStLA, LGI 655/40 gegen Stefan S.
 - 51 Zu Begrifflichkeiten und dahinterstehenden Theoriemodellen vgl. Franz X. Eder, Von „Sodomiten“ und „Konträrsexuellen“. Die Konstruktion des „homosexuellen“ Subjekts im deutschsprachigen Wissenschaftsdiskurs des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Barbara Hey/Roland Pallier/Roswith Roth (Hg.), Que(e)rdenken. Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft, Innsbruck/Wien 1997, 15–39.
 - 52 Fremdbezeichnungen aus der Wortfamilie „warm“ finden sich in 34 Fällen aus dem Sample.
 - 53 WStLA, LGI 1094/39 gegen Johann K., 24f.
 - 54 WStLA, Strafakten, Landgericht II (LGII) 554/43 gegen Josef K.; WStLA, LGI 1118/39 gegen Franz Xaver W.
 - 55 WStLA, LGI 643/41 gegen Emmerich H., 40.
 - 56 Jody Skinner, Warme Brüder – kesse Väter. Lexikon mit Ausdrücken für Lesben, Schwule und Homosexualität, Essen 1997, 172–175.

- 57 Er findet sich in drei Fällen: WStLA, LGI 790/40 gegen Willibald B.; WStLA, LGI 276/39 gegen Franz J.; WStLA, LGI 276/39 gegen Franz P.
- 58 Institut für Sexualforschung in Wien (Hg.), Bilder-Lexikon, Bd. I: Kulturgeschichte, Hamburg 1961, 206, Stichwort: Busserant.
- 59 Etwa WStLA, LGI 807/39 gegen Emil H., 203.
- 60 Etwa WStLA, LGI 109/42 gegen Richard D., 37.
- 61 Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (ÖStA/AdR), Deutsche Wehrmacht (DWM)/Gerichtsakten (GerA), Div. 188, Kt. 353/Akt 11, II 183/41 gegen Karl S., 7.
- 62 WStLA, LGI 2856/41 gegen Franz K., 43.
- 63 Etwa WStLA, LGII 458/39 gegen Anton B., 28.
- 64 ÖStA/AdR, DWM/GerA, Div. 177, Kt. 48/Akt 29, I 623/43 gegen Maximilian H. Im Gesamtbestand gibt es drei weitere Akten, in denen die Bezeichnungen „Schwuler“ oder „schwul“ aufscheinen. Dies bestätigt die Annahme, dass sie in Wien nicht gebräuchlich waren, weder für Frauen noch für Männer. Vgl. zur Verwendung des Begriffs für Frauen: Jens Dobler, Schwule Lesben, in: Andreas Pretzel/Volker Weiß (Hg.), Rosa Radikale. Die Schwulenbewegung der 1970er Jahre, Hamburg 2012, 113–123.
- 65 Skinner, Brüder, 1997, 144–153. Zur stereotypen Figur des „ausgesprochenen Schwulen“ in Akten der Hamburger Polizei der NS-Zeit vgl. Micheler, Selbstbilder, 2005, 344.
- 66 Tomberger, Homosexuellen-Geschichtsschreibung, 2014, 23.
- 67 WStLA, LGI 3572/36 gegen Josef W. und Johann C.
- 68 WStLA, LGII 302/38 gegen Josef B., 62.
- 69 Ebd., 27.
- 70 WStLA, LGI 640/40 gegen Hugo S., Aktendeckel bzw. 11. Weitere Beispiele aus dem Gesamtbestand sind „Karla“, „Adele“ oder „Lea“.
- 71 WStLA, LGI 945/38 gegen Gerardus B., o.p.
- 72 WStLA, LGI 5605/38 gegen Rudolf F., 15. In der Opferdatenbank finden sich weiters so sprechende Namen wie „Goliath“, „Schwanzfangernettel“ oder „Regenbogenhaut-Marie“.
- 73 WStLA, LGII 302/38 gegen Josef B., 27.
- 74 WStLA, LGII 264/39 gegen Hans (Johann) P., 23.
- 75 WStLA, LGI 2389/44 gegen Franz P., 15.
- 76 WStLA, LGI 1538/39 gegen Fritz M., 3.
- 77 WStLA, LGII 2063/38 gegen Franz K., 15.
- 78 Till Bastian, Homosexuelle im Dritten Reich. Geschichte einer Verfolgung, München 2000, 25f. Vgl. dazu und zum Folgenden ausführlicher: Treiblmayr, Männer, 2015, 103–108.
- 79 Bastian, Homosexuelle, 2000, 53f., 56–58; Jellonnek, Homosexuelle, 1990, 129–134.
- 80 Eberhard Jäckel/ Peter Longeric/Julius H. Schoeps (Hg.), Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. II, Berlin 1993, 623; Bernd-Ulrich Hergemöller, Von der „stummen Sünde“ zum „Verschwinden der Homosexualität“. Zuschreibungen und Identitäten, in: Wolfram Setz (Hg.), Die Geschichte der Homosexualitäten und die schwule Identität an der Jahrtausendwende. Eine Vortragsreihe aus Anlaß des 175. Geburtstags von Karl Heinz Ulrichs, Berlin 2000, 13–41, 30–33.
- 81 Wie erläutert wurden ausschließlich Fälle erfasst, deren Urteile nach dem März 1938 gefällt wurden. Das Aufscheinen des Jahres 1937 in dieser Tabelle erklärt sich dadurch, dass in wenigen Ausnahmefällen die polizeilichen Ermittlungen bereits im Jahr 1937 aufgenommen worden waren, der Urteilspruch aber erst nach dem ‚Anschluss‘ erfolgte.
- 82 Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei vom 31.8.1939, S-VI Nr. 78/39 – 151 – g an a) das Geheime Staatspolizeiamt, b) die Staatspolizei(leit)stellen, c) die Grenzinspektoren I–III. Betrifft: Entlastung der Geheimen Staatspolizei. Vgl. Günter Grau, Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen – Personen – Betätigungsfelder, Berlin 2011, 105.
- 83 Brunner/Sulzenbacher, Projekt, 2015, 104–106. Wie die Auswertung der Akten ergeben hat, wurde dieser Erlass auch umgesetzt. Als dringend eingestufte Fälle wurden sofort an die Kriminalpolizei abgegeben, weniger komplexe, aber bereits in Bearbeitung befindliche Fälle wurden innerhalb kürzester Zeit abgeschlossen. Beispielhaft: WStLA, LGI 3627/39.
- 84 RG. (Entscheidung des deutschen Reichsgerichts) vom 4.6.1940 – 6D 121/40, in: Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik 102/34 Ausgabe A (1940), 964–965. Vgl. dazu Günter Grau (Hg.),

- Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt am Main 1993, 261; Brunner/Sulzenbacher, Projekt, 106–109.
- 85 Aus dem Rechtssatz von RG. vom 4.6.1940 – 6D 121/40: „§ 129 Ziff. Ib öStG. Der Begriff ‚Unzucht wider die Natur‘ ist im gleichen Sinne auszulegen wie der Begriff ‚Unzucht‘ in § 175 RStGB. n. F.“.
- 86 Andreas Pretzel, Sonderstrafrecht gegen Homosexuelle, in: Andreas Pretzel (Hg.), NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945, Münster u. a. 2002, 23–41, 26.
- 87 Sulzenbacher, Men, 1999, 160–162.
- 88 Volkmar Sigusch, Neosexualitäten. Über den kulturellen Wandel von Liebe und Perversion, Frankfurt am Main 2005, 185.
- 89 Weiterführend: Meinrad Ziegler, Einleitung. Heteronormativität und die Verflüssigung des Selbstverständlichen – theoretische Kontexte, in: Rainer Bartel/Ilona Horwath/Waltraud Kannonier-Finster/Maria Mesner/Erik Pfefferkorn/Meinrad Ziegler (Hg.), Heteronormativität und Homosexualitäten, Innsbruck/Wien/Bozen 2008, 13–23.
- 90 Micheler, Selbstbilder, 2005, 80, 342–348.
- 91 Ebd., 343.
- 92 Thomas Kühne, „... aus diesem Krieg werden nicht nur harte Männer heimkehren“. Kriegskameradschaft und Männlichkeit im 20. Jahrhundert, in: Thomas Kühne (Hg.), Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne, Frankfurt am Main/New York 1996, 174–192, 177f.
- 93 Beispielhaft: WStLA, LGI 2159/39 gegen Max Theodor S., 9.
- 94 Aussage des Kripo-Beamten Karl Seiringer nach einer Observierung in der Dampfkammer des Wiener Esterhazybads, in: WStLA, LGI 1274/40 gegen Emmerich N., 59.
- 95 ÖStA/AdR, DWM/GerA, Div. 177, Kt. 100/Akt 18, I 798/42 gegen Ferdinand P., 16.
- 96 WStLA, LGI 1617/44 gegen Hans F., 5.
- 97 Micheler, Selbstbilder, 2005, 78–81. Misshandlungen bei Verhören wurden nicht protokolliert; in seltenen Fällen wurden sie von Angeklagten bei der Hauptverhandlung angesprochen, etwa in WStLA, LGI 1534/42 gegen Ludwig F. oder WStLA, LGI 5632/38 gegen Hans Adolf B. und Karl F.
- 98 Etwa WStLA, LGI 3360/38 gegen Franz D.; WStLA, LGII 2680/38 gegen Otto K.; WStLA, LGI 1115/43 gegen Anton G.; WStLA, LGI 2856/41 gegen Franz K.
- 99 Etwa WStLA, LGI 4514/38 gegen Georg C.; WStLA, LGII 1315/44 gegen Alexander M.; WStLA, LGI 7039/38 gegen Johann V.; WStLA, LGI 1742/42 gegen Franz B.
- 100 Etwa WStLA, LGI 165/40 gegen Herbert Richard H.; WStLA, LGI 4642/38 gegen Eugen J.; WStLA, LGI 237/40 gegen Josef W.; WStLA, LGI 1530/43 gegen Adolf P.; WStLA, LGI 2005/40 gegen Karl S.; WStLA, LGI 2704/40 gegen Ludwig H.
- 101 WStLA, LGI 4642/38 gegen Eugen J., 22.
- 102 Etwa WStLA, LGI 807/39 gegen Johann S.; WStLA, LGI 820/43 gegen Ferdinand R.; WStLA, LGI 1274/40 gegen Emmerich N.
- 103 WStLA, LGI 1748/39 gegen Eduard B., 65, 102.
- 104 WStLA, LGI 1094/39 gegen Johann K., 117.
- 105 Etwa WStLA, LGI 1028/43 gegen Heinrich B.; WStLA, LGI 1748/43 gegen Karl T.; WStLA, LGI 1857/43 gegen Maurice N.
- 106 WStLA, LGI 1748/43 gegen Karl T., 32.
- 107 WStLA, LGI 1071/41 gegen Anton S., 34.
- 108 Vgl. Jürgen Müller, Ausgrenzung der Homosexuellen aus der „Volksgemeinschaft“. Die Verfolgung der Homosexuellen in Köln 1933–1945, Köln 2003, 51.
- 109 Nieden, Homosexualität, 2005, 23.
- 110 Müller, Ausgrenzung, 2003, 54.
- 111 WStLA, LGI 3627/39 gegen Lea und Gen.[ossen], 557.
- 112 Im Untersuchungszeitraum waren keine Richterinnen an den beiden Wiener Landgerichten (oder in der Militärgerichtsbarkeit) tätig.
- 113 WStLA, LGI 33547/38 gegen Franz M., 141. In solchen Fällen konnte die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung erfolgen.
- 114 WStLA, LGI 5844/38 gegen Johann C., 46f.
- 115 WStLA, LGII 2337/39 gegen Herbert G., 141.
- 116 WStLA, LGI 182/39 gegen Otto A., 89.

- 117 Micheler, Selbstbilder, 2005, 350.
- 118 Vgl. ÖStA/AdR, DWM/GerA, Ger. 3.Geb.-Div., Kt. 258/Akt 17, 75/44 gegen Walter G. Bei dem Beschuldigten handelt es sich um einen Kärntner, da der Standort des Gerichts der 3. Gebirgsdivision allerdings außerhalb Österreichs war, befindet sich dieser Fall nicht im Sample.
- 119 Vgl. auch Volkmar Sigusch/Günter Grau (Hg.), Personenlexikon der Sexualforschung, Frankfurt am Main/New York 2009, 375–382.
- 120 17.1.1942: „Richtlinien für die militärstrafrechtliche Behandlung der Unzucht zwischen Männern“ (Hermann Göring); 19.5.1943: „Richtlinien für die Behandlung von Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht“ (Wilhelm Keitel). Vgl. hierzu: Grau, Lexikon, 2011, 322.
- 121 Vgl. Grau, Lexikon, 2011, 322.
- 122 ÖStA/AdR, DWM/GerA, Ger. 5. Geb.-Div., Kt. 282/Akt 3, 195/43 gegen Heinz R., 18f. Dieser Akt befindet sich nicht im Sample.
- 123 Bei 68 Einzelakten aus den Jahren 1942 bis 1944 beläuft sich die Gesamtzahl der vor der Hauptverhandlung erstellten Gutachten auf sechs Stück.
- 124 ÖStA/AdR, DWM/GerA, Ger. 6. Geb.-Div., Kt. 304/Akt 30, 91/42 gegen Franz U., 18. Dieser Akt befindet sich aufgrund des außerhalb Österreichs gelegenen Gerichtsstandorts nicht im Sample.
- 125 Tomberger, Homosexuellen-Geschichtsschreibung, 2014, 25.
- 126 Schlatter, Neigung, 2000, 21.
- 127 WStLA, LGI 4616/38 gegen Ferdinand H.
- 128 WStLA, LGI 2361/42 gegen Alois B., o.p.
- 129 WStLA, LGI 1748/39 gegen Eduard B., o.p.
- 130 Manfred Herzer, Das Dritte Geschlecht und das Dritte Reich, in: Siegessäule (Mai 1985), 31.
- 131 WStLA, LGI 1538/39 gegen Fritz M., 97.